

# Betreten der freien Landschaft

RdErl. d. ML v. 18.6.2002 - 104.2/404-64009-115 -

Vom 18. Juni 2002 (Nds. MBl. S. 547)

- VORIS 79200 -

## Bezug:

RdErl. v. 26.3.1985 (Nds. MBl. S. 305), geändert durch RdErl. v. 28.6.1989 (Nds. MBl. S. 732)

- VORIS 79100 08 00 00 001 -

## 1. Betretensrechte

Zu den in den §§ 23 ff. NWaldLG vom 21.3.2002 (Nds. GVBl. S. 112) enthaltenen Betretensregelungen werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

### 1.1

Auf (tatsächlich öffentlichen) Wegen i.S. des § 25 Abs. 1 NWaldLG einschließlich Fahrwegen i.S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG im Wald und in der übrigen freien Landschaft haben die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden nach § 23 Abs. 1 NWaldLG im Rahmen der §§ 23 Abs. 2 und 24 bis 27 NWaldLG das Betreten (Begehen, Radfahren und Reiten) zu dulden, das Begehen auch außerhalb solcher Wege. Solche Wege sind nicht

- Fuß- und Pirschpfade,
- Holzurückelinien,
- Brandschneisen,
- Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr,
- Gestelle/Abteilungslinien,
- Grabenränder,
- Feld- und Wiesenraine,
- durch Skiloipen verursachte Spuren nach Wegtauen des Schnees.

### 1.2

Soweit die §§ 23 bis 27 NWaldLG das Betreten zulassen, muss es zumindest von der äußeren Nutzungsform her erholungsbezogen sein ( §§ 1, 23 Abs. 1 NWaldLG) und dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Grundbesitzenden und anderen Nutzenden sowie Erholungssuchenden entsprechen ( § 29 NWaldLG), also gemeinverträglich sein. Vom Betretensrecht sind nicht abgedeckt

- a) kommerzielle Nutzungen,

b) Großveranstaltungen, durch die die freie Landschaft und deren Natur als Lebensraum wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen und durch die die Grundbesitzenden und anderen Nutzenden geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.

### 1.3

Nur mit einer Gestattung der Grundbesitzenden nach § 28 NWaldLG dürfen für organisierte Gemeinschaftsveranstaltungen im Wald und in der übrigen freien Landschaft

a) Flächen auch für Maßnahmen der technischen Abwicklung der Veranstaltung (z.B. Anbringen von Tafeln oder Markierungen, Aufstellen von Geräten) genutzt werden,

b) gezielt Biotope, Wildeinstände, jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze und nicht öffentliche Wildfütterungen und Ähnliches aufgesucht werden oder

c) in sonstiger Weise die anderen Nutzenden auf Grund der hohen Besucherzahl beeinträchtigt werden.

Jedoch dürfen die Grundbesitzenden nichts gestatten, was nach dem NWaldLG (u.a. § 28) und den Vorschriften insbesondere des Naturschutzrechts, Jagdrechts, Tierschutzrechts, Wasserrechts, Abfallrechts und Straßenverkehrsrechts ( § 32 NWaldLG) und widersprechenden zivilrechtlichen Rechten anderer Nutzender nicht gestattungsfähig ist.

## 2. Beschränkungen

### 2.1

Die Grundbesitzenden dürfen von den Sperrbefugnissen des § 31 Abs. 1 NWaldLG nur Gebrauch machen, soweit dies räumlich, zeitlich, der Sperreinrichtung oder Verbotsformulierung nach und bezogen auf die verschiedenen Besucher- und anderen Nutzergruppen

- für die Erfüllung des Schutzzwecks des jeweiligen Sperrgrundes geeignet ist,

- es kein milderes Mittel gibt und

- nicht ausnahmsweise die Angemessenheit der Beschränkung im Verhältnis zum angestrebten Schutz fehlt.

### 2.2

Soweit Verbotsschilder nach § 31 NWaldLG zulässig sind, können private Schilder verwendet werden, die nicht mit amtlichen Verkehrszeichen verwechselbar sein dürfen. Schäden bei übermäßig häufiger Benutzung ( § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) setzen eine deutliche und nachhaltige Schädigung voraus.

### 2.3

Die Straßenverkehrsbehörden können auf Antrag oder von sich aus - auf der Grundlage der rechtmäßigen Zulassung durch den Wegebesitzer - gemäß § 45 der

Straßenverkehrsordnung (StVO) die Benutzung u.a. der tatsächlich öffentlichen Wege i.S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 insbesondere

- a) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und
  - b) zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße oder dem Weg
- durch amtliche Verkehrszeichen verbieten.

Eine Ausweisung nur für das Reiten, Radfahren oder/und Fußwandern zugelassener Wege wäre hiernach möglich.

## 2.4

Zu den (tatsächlich öffentlichen) Fahrwegen i.S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG konnte das NWaldLG für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Zugtiergespannen keine Regelung treffen ( § 25 Abs. 2 Satz 3 NWaldLG). Insoweit kommt es auf die Zulassung durch die Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden an. Hierzu ergibt sich:

a) Im Allgemeinen ist anzunehmen, dass die Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden auf den Fahrwegen i.S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG den Verkehr mit Kraftwagen und Zugtiergespannen weder zugelassen haben, noch ihn dulden. Einer Verbotsschilderung bedarf es in diesen Fällen nicht.

b) Ausnahmsweise kann - auch ohne Zulassungsbeschilderung - z.B. auf Grund erkennbarer häufiger Benutzungen oder eines Ausbauzustandes, der hoheitlich gewidmeten Straßen vergleichbar ist, darauf geschlossen werden, dass ein solcher allgemeiner Fahrverkehr zugelassen ist oder geduldet wird.

Insbesondere bei ständiger Missachtung des anzunehmenden Verbots zu Buchstabe a oder wenn der Wirkung zu Buchstabe b entgegengetreten werden soll, können entsprechende private oder - bei Vorliegen der Voraussetzungen der StVO durch Anordnung der Straßenverkehrsbehörde - amtliche Verbotsschilder zur Unterbindung dieses Fahrverkehrs angebracht werden. Dies dient insbesondere einem sicheren Ausschluss einer Haftung aus einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

## 3. Regelungen für den Landeswald

Der zum Bereich der Landesforstverwaltung gehörende Landeswald soll im Rahmen der gesetzlichen Bindungen in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung sowie den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes dienen.

### 3.1

Organisierte nicht auf Gewinn ausgerichtete Massenveranstaltungen (z.B. Wanderveranstaltungen, Volksläufe und andere geeignete Sportveranstaltungen) sollen von der Landesforstverwaltung und anderen zuständigen Behörden in einem Rahmen nach § 28 NWaldLG gestattet werden, der die zu Nr. 1.3 genannten zwingenden Vorschriften beachtet. Hierbei ist darauf hinzuwirken, dass bei der Streckenführung sowie der Art und Intensität der Nutzung Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt sowie die Belange der anderen berechtigten Nutzenden gewahrt bleiben. Die Zulassung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die

Veranstalterhaftung sowie der in § 30 geregelte Haftungsausschluss der Grundbesitzenden unberührt bleiben.

### 3.2

Im Interesse aller Erholungssuchenden und, um Schäden zu vermeiden, soll auf den Wegen, insbesondere auch Fahrwegen i.S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG der öffentliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Zugtiergespannen nicht gestattet oder geduldet werden. Wege, die keine über die Ausübung der Betretensrechte hinausgehende Bedeutung haben, können, soweit nicht Vorschriften entgegenstehen (z.B. Brandschutz), durch Sperrmittel für den unbefugten Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Zugtiergespannen im notwendigen Rahmen gesperrt werden (siehe Nr. 2).

Zusätzlich oder ggf. ausschließlich ist ein auf die Rechtslage hinweisendes Schild, Größe 510 x 370 mm, schwarze Schrift auf weißem Grund, grüner Rand, nach folgendem Muster aufzustellen:



In begründeten Fällen können unter Ausschluss jeder Haftung Ausnahmen vereinbart oder gestattet werden.

### 3.3

Soweit mit den Betretensrechten und mit den Vorschriften u.a. über Natur und Landschaft vereinbar, können ausnahmsweise auch Schlittenhundegespanne oder von Pferden gezogene Fahrzeuge auf bestimmten Wegen, die keine Fahrwege i.S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG sind, vertraglich unter Ausschluss jeder Haftung zugelassen werden.

### 3.4

Wegeschränken müssen so beschaffen und sichtbar sein, dass auch bei unbefugter Wegebenutzung keine unerwartete erhebliche Gefahr von ihnen ausgeht. An unübersichtlichen Stellen ist durch Warnschilder auf sie hinzuweisen.

### 3.5

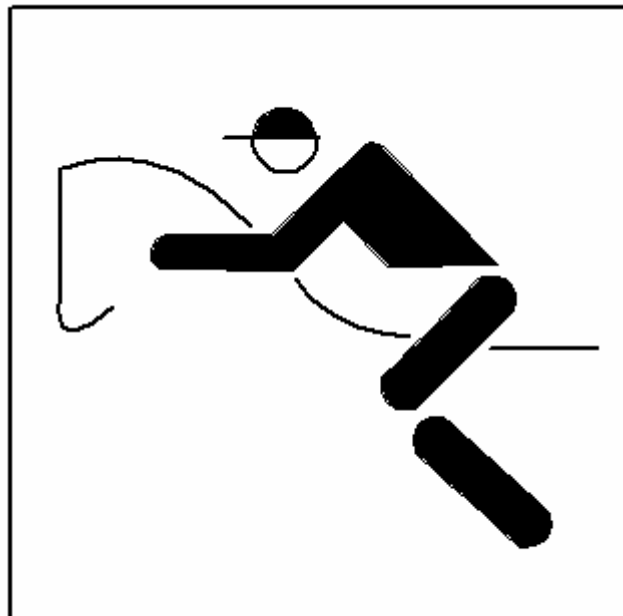
Zur Förderung und Lenkung des Reitens ist auf Folgendes hinzuweisen:

#### 3.5.1

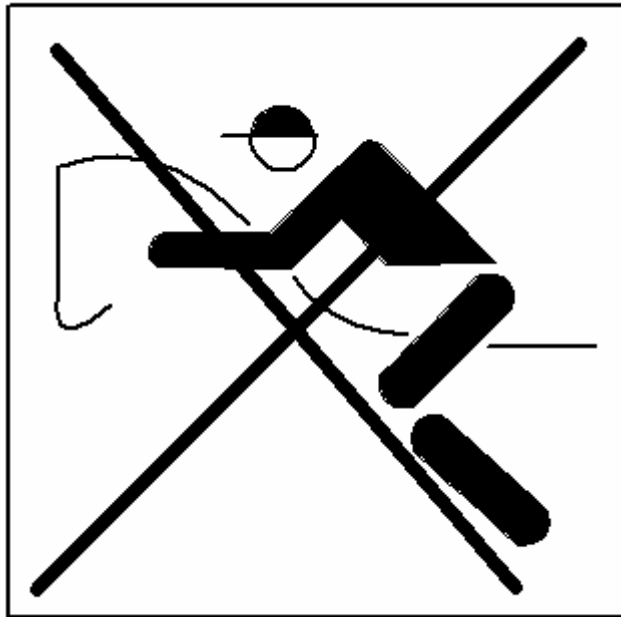
In Gebieten, die durch den Reitbetrieb stark belastet werden, sowie bei Betroffenheit der Fußwanderer und Radfahrer, sind in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Landkreisen oder der Region Hannover sowie Reiter- und Fremdenverkehrsverbänden, soweit möglich, Reitwege auszuweisen. Hierfür soll auch die Wegeart der Freizeitwege ( §§ 37 ff. NWaldLG) genutzt werden. Als Reitwege kann die Landesforstverwaltung auch Schneisen, Abteilungslinien und andere geeignete Flächen zu Reitwegen bestimmen. Vernetzungen mit vorhandenen Reitwegen oder Fahrwegen i.S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG sind anzustreben.

#### 3.5.2

Zur Kennzeichnung sind Hinweisschilder, Größe 15 x 15 cm, Farbe Schwarz/Weiß nach folgendem Muster\*1) aufzustellen:



für Reitwege,



für Reitverbote.

Die Kennzeichnung von Reitwegen soll auf Anfangs- und wichtige Orientierungspunkte beschränkt werden. Sollen andere, den Reitweg kreuzende Wege, nicht benutzt werden, kann obiges Reitverbotsschild oder ein Zusatzschild mit dem Text "Reiten nur auf gekennzeichnetem Reitweg" angebracht werden.

### 3.5.3

Mit Inhaberinnen und Inhabern von Reiterhöfen, mit Reitervereinen oder Reiterverbänden können schriftliche Verträge über die Herrichtung und Unterhaltung bestimmter Wege und Flächen als Reitwege abgeschlossen oder verlängert werden. Es ist ausdrücklich zu vereinbaren, dass diese Reitwege auch von Personen beritten werden dürfen, die nicht zu den vom Vertrag Begünstigten gehören.

Werden bestimmte Flächen für Sprunggärten oder Reitbahnen zur Verfügung gestellt, sind Mietverträge abzuschließen, bei denen die Berechtigung auf die vom Vertragspartner Begünstigten beschränkt werden kann.

### 3.5.4

Solange das Reiten auf bestimmten Wegen keine wesentliche Bedeutung erlangt hat, soll die Duldung als Reitweg ohne Kennzeichnung erfolgen. Bei unbedeutender unzulässiger Benutzung muss nicht eine Reitverbotsbeschilderung angebracht werden. Das Reiten abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen kann einzelnen Reiterinnen und Reitern oder Gruppen von Reiterinnen und Reitern befristet und jederzeit widerruflich gestattet werden.

### 3.6

Die für das Reiten genannten Bestimmungen der Nrn. 3.5.1 und 3.5.4 können für das Radfahren und das Fußwandern bei Bedarf, soweit passend, entsprechend angewendet werden. Es ist auf ausgewogene und möglichst gegenseitig störungsfreie Wegenetze aller zum Betreten der freien Landschaft Berechtigten hinzuwirken.

### 3.7

Die Regelungen der Nrn. 3.2 bis 3.6 können auch von anderen Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden angewendet werden, bei Verwendung des Schilds zu Nr. 3.2 jedoch ohne den Zusatz "Niedersächsische Landesforstverwaltung".

### 3.8

Die im Landeswald im Rahmen des Waldschutzgebietskonzepts ausgewiesenen Naturwälder dürfen auf Grund des besonderen Schutzzwecks (unbeeinflusste Entwicklung des Waldökosystems) außerhalb der freigegebenen Wege nicht betreten werden. Dies kann im Rahmen des § 31 NWaldLG geregelt werden (notwendige Verbote und Sperrungen). Wenn zur Kennzeichnung solcher Wegesperrungen Hinweisschilder aufgestellt werden sollen, sind solche nach einheitlichem Muster zu verwenden.

\*1) Amtl. Anm.: Copyright COA: Canadian Association, Montreal.

## **4. Schlussvorschrift**

Der Bezugserlass wird aufgehoben.